

II-2916 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode



REPUBLIK ÖSTERREICH
DER BUNDESMINISTER FÜR
ÖFFENTLICHE WIRTSCHAFT UND VERKEHR
DIPL.-ING. DR. RUDOLF STREICHER

A-1030 Wien, Radetzkystraße 2
Tel. (0222) 73 75 07
Fernschreib-Nr. 111800
DVR: 0090204

Zl. 5907/17-Info-87

1262 IAB
1988 -01- 26
zu 1397 IJ

ANFRAGEBEANTWORTUNG

betreffend die schriftliche Anfrage der
Abg. Bayr und Genossen vom 17. Dezember
1987, Nr. 1397/J-NR/87, "Ablegung der
Lenkerprüfung"

Ihre Frage darf ich wie folgt beantworten:

Ich verkenne nicht die Tatsache, daß jegliche Frist für die Betroffenen Probleme mit sich bringt. Um die Probleme im gegenständlichen Fall zu mildern, wurde die Anordnung im Allgemeinen Durchführungserlaß getroffen, derzufolge bereits 2 Wochen vor Erreichung der Altersgrenze des Kraftfahrgesetzes zur Lenkerprüfung angetreten werden darf. Ich habe aber die von Ihnen dargestellten Argumente zum Anlaß genommen, um die zuständige Sektion anzuweisen, diese Befristung zu überdenken. Berücksichtigt werden muß jedoch, daß keinesfalls ein zu langer Zeitraum zwischen Ablegung der Lenkerprüfung und der tatsächlichen aktiven Teilnahme am motorisierten Kraftfahrzeugverkehr verstreichen sollte, um erworbene Kenntnisse nicht zu beeinträchtigen. Der Antrag auf Erteilung der Lenkerberechtigung kann bereits 3 Monate vor Erreichen der Altersgrenze eingebracht werden. Ab diesem Zeitpunkt ist auch der Besuch der Fahrschule bzw. die Durchführung von Fahrübungen gemäß § 122 Kraftfahrgesetz zulässig. Es könnte daher der Behörde selbst überlassen bleiben, wann sie die einzelnen Teile des Ermittlungsverfahrens zu diesem Antrag, und daher auch die Lenkerprüfung als einen Teil des Ermittlungsverfahrens durchführt.

- 2 -

Mein Ressort wird daher diesen Vorschlag bei der nächsten Konferenz der beamteten Verkehrsreferenten der Bundesländer zur Diskussion stellen, um eine einvernehmliche Vorgangsweise der Länder zu sichern. Das Ergebnis der Beratungen wird dann Eingang in den Allgemeinen Durchführungserlaß zum Kraftfahrzeuggesetz finden.

Wien, am 25. Jänner 1988

Der Bundesminister

